

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 22/2013

23. Jahrgang

29. November 2013

Inhaltsverzeichnis

- 48** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Einladung zur VHS-Verbandsversammlung am
Montag, 09. Dezember 2013, 17:00 Uhr, Rathaus der Stadt Mettmann,
Großer Sitzungssaal, 1. Etage, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann

- 49** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 136
- Verwaltungsgebäude Goethestraße - als Satzung gemäß
der Bekanntmachungsanordnung vom 25.11.2013

- 50** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Betriebsordnung für den Recyclinghof der
Kreisstadt Mettmann

48

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Einladung zur VHS-Verbandsversammlung**

Datum Montag, 09. Dezember 2013
Zeit 17:00 Uhr
Rathaus der Stadt Mettmann
Großer Sitzungssaal, 1. Etage
Neanderstraße 85
40822 Mettmann

Tagesordnung:**A) Öffentlicher Teil**

- 1.) Regularien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Tagesordnung
- 2.) Einwohnerfragestunde
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über das Programm 1. Halbjahr 2014
- 4.) Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und Entlastung des
Verbandsvorstehers
- 5.) Mitteilungen und Anfragen
- 6.) Verschiedenes

B) Nicht-öffentlicher Teil

- 1.) Mitteilungen und Anfragen
- 2.) Verschiedenes

Sträßer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

49

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Beschluss****des Bebauungsplanes Nr. 136 - Verwaltungsgebäude Goethestraße -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 25.11.2013**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2013 den Bebauungsplan Nr. 136 - Verwaltungsgebäude Goethestraße - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Innenstadt von Mettmann und wird begrenzt

im Norden und Westen	durch die Kleingartenanlage Pfingstgarten
im Osten	durch die Goethestraße
im Süden	durch die Wohnbebauung Jörissenstraße 2-20

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 15.547 qm und umfasst in der Gemarkung Mettmann, Flur 18, die Flurstücke Nr. 2843 und 2845. Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich

Der Bebauungsplan Nr. 136 - Verwaltungsgebäude Goethestraße - kann ab sofort mit Begründung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:	
montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 136 - Verwaltungsgebäude Goethestraße - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

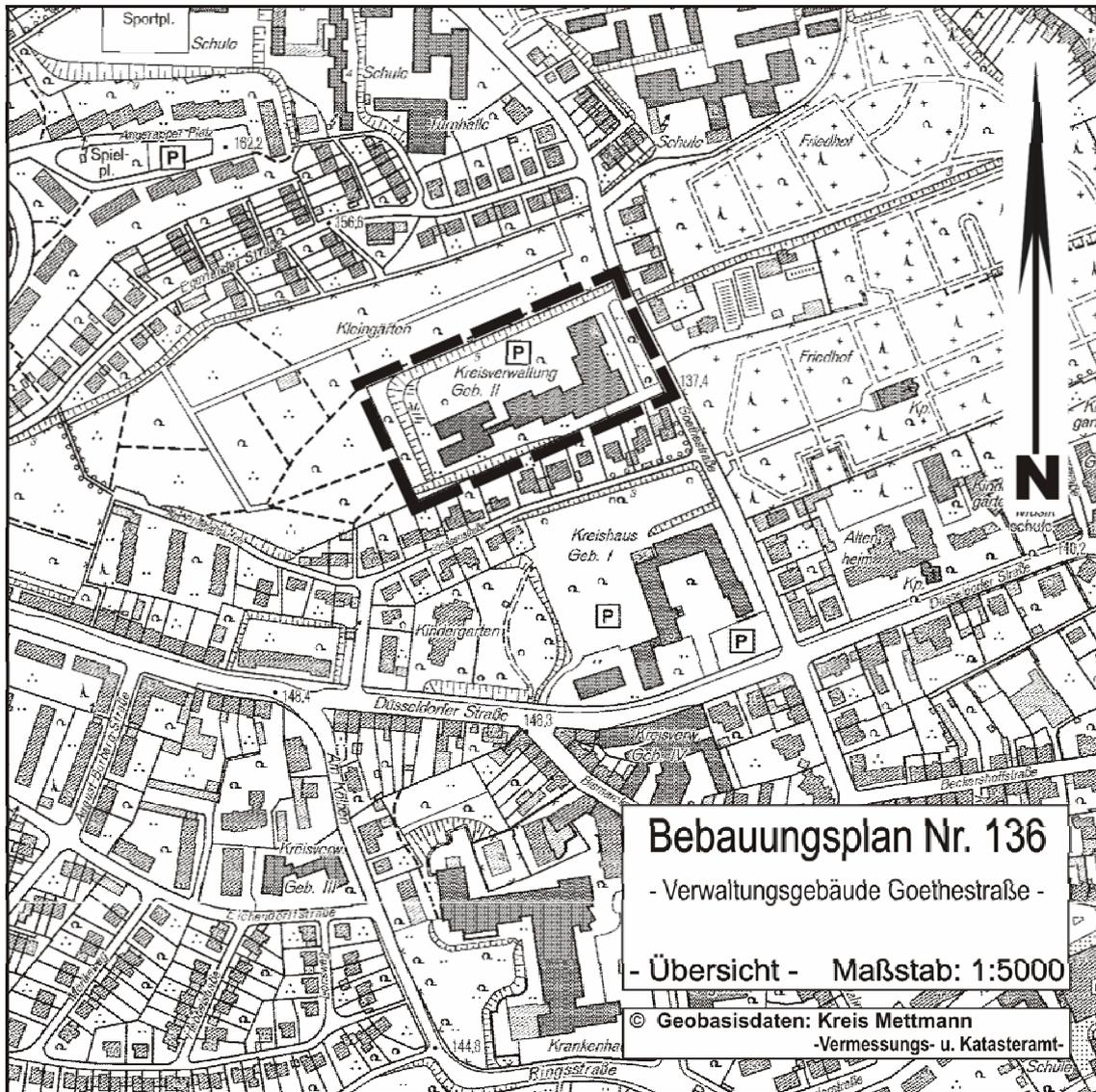
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 136 - Verwaltungsgebäude Goethestraße - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 25.11.2013

Bernd Günther
Bürgermeister



50

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Betriebsordnung für den Recyclinghof der Kreisstadt Mettmann****1. Zweck**

- (1) Die Stadt Mettmann betreibt im Stadtgebiet Mettmann in der Hammerstraße 31 einen Recyclinghof. Der Recyclinghof beinhaltet eine Annahme- und Übergabestelle für Elektro-Altgeräte.
- (2) Die Anlage dient insbesondere der Trennung und Rückführung der Stoffe in den Wertstoffkreislauf sowie als Service ausschließlich für Kunden / Nutzer, die in Mettmann wohnhaft / ansässig sind und Abfälle und Wertstoffe in haushaltsüblicher Menge anliefern wollen.
- (3) Die Abfälle und Wertstoffe werden von den Kunden / Nutzern zu ebener Erde in die Großcontainer gefüllt und seitens der Stadt Mettmann oder im Auftrag der Stadt Mettmann zu den entsprechenden Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen transportiert.
- (4) Die Elektro-Altgeräte werden jeweiligen Sammelgruppen zugeordnet und von den Mitarbeitern des Recyclinghofes in die Container gefüllt. Die jeweiligen Sammelgruppen werden im Rahmen eines privatwirtschaftlichen Rücknahmesystems den Herstellern / Vertreibern von Elektrogeräten zur Verfügung gestellt.
- (5) Auf dem Recyclinghof befindet sich samstags eine mobile Annahmestelle für Schadstoffe. An anderen Tagen können Schadstoffe von den Kunden / Nutzern nicht abgegeben werden.

2. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände des Recyclinghofes befinden.

Zum Betreten und Befahren des Geländes sind befugt:

- Kunden / Nutzer, die Abfälle, Wertstoffe und Elektro-Altgeräte anliefern wollen.
- Kunden / Nutzer, die Kompost oder Mulch erwerben wollen.
- Anlieferer nach vorheriger Einweisung durch das Aufsichtspersonal.
- Überwachungsbehörden, Rettungskräfte usw..
- Personen, die von der zuständigen Leitung die Genehmigung haben.
- Andere Personen, die dazu vertraglich berechtigt sind.

3. Regelungen

- (1) Es werden nur Abfälle, Wertstoffe und Elektro-Altgeräte angenommen, die auf dem Gebiet der Stadt Mettmann anfallen und von in Mettmann wohnhaften / ansässigen Kunden/Nutzern in haushaltsüblicher Menge angeliefert werden. Grundsätzlich ist die Abgabe von Sperrmüll, Bauschutt und Baumischabfall sowie von Grünschnitt > 1 m³ / Monat entgeltpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Preisliste. Die Preisliste liegt im Betriebsgebäude aus und kann eingesehen werden. Die Kleinanlieferung wird nicht verwogen. Die Gebühren werden sofort fällig und müssen in bar beim Betriebspersonal entrichtet werden. Der Kunde / Nutzer erhält eine Quittung,

Die Anlieferung kann manuell oder mit Fahrzeugen, z. B. Personenkraftwagen, Kombis, Großraum-PKW zu den unter 4. festgelegten Öffnungszeiten erfolgen. Anlieferungen, die von PKW mit Anhängern sowie von sonstigen Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t erfolgen sind samstags nicht zulässig und ausschließlich an den anderen Werktagen jeweils nur bis eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten möglich.

Für Container-Rangierarbeiten wird der Recyclinghof kurzfristig und vorübergehend geschlossen. Noch auf dem Gelände befindliche Besucher werden durch Mitarbeiter aufgefordert, zu ihren Fahrzeugen zu gehen und sich im oder am Fahrzeug bis zur Freigabe aufzuhalten. Den Weisungen durch Mitarbeiter ist Folge zu leisten.

- (2) Sperrige Abfälle im Sinne des § 16 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Mettmann können in geringen Mengen (ca. 1 m³) angeliefert werden. Die Abfälle sind so anzuliefern, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Container gewährleistet ist. Sie sind vor dem Befüllen der Container - soweit ohne technischen Aufwand möglich - zu zerkleinern.
- (3) Kompostierbarer Grünschnitt wird bis zu 1 m³ monatlich kostenlos angenommen.

Elektro-Altgeräte werden ausschließlich in haushaltsüblicher Menge angenommen.

Die Elektro-Altgeräte müssen vollständig und unverschmutzt sein.

Verunreinigte Elektro-Altgeräte (z. B. Kühlgeräte mit Lebensmittelresten) sowie Geräte, die auf Grund einer Verunreinigung oder Beschädigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, werden grundsätzlich nicht angenommen.

Gewerbliche Anlieferungen von Elektro-Altgeräten aus privaten Haushalten mit mehr als 5 Stück der Sammelgruppen 1 bis 3 müssen vor Anlieferung mit der zuständigen Leitung abgestimmt werden. Auf Verlangen ist eine schriftliche Herkunftserklärung der angelieferten Geräte aus privaten Haushalten abzugeben.

Anlieferungen von Elektro-Altgeräten aus rein gewerblicher Nutzung (z. B. Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetriebe, Krankenhäuser usw.) sind nicht zulässig.

Leuchtstoffröhren (Gasentladungslampen) können nur samstags über die mobile Schadstoffannahme entsorgt werden.

4. **Öffnungszeiten**

Abfälle werden nur während der nachfolgenden Öffnungszeiten angenommen:

Montag	von 7.30 – 14.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	von 7.30 – 14.30 Uhr
Donnerstag	von 7.30 – 14.30 Uhr
Freitag	von 7.30 – 18.00 Uhr (April bis Oktober) von 7.30 – 17.00 Uhr (November bis März)
Samstag	von 8.00 – 12.00 Uhr

Die Änderung der Öffnungszeiten behält sich die Stadt Mettmann vor.

5. **Verkehrsregeln**

- (1) Auf dem gesamten Betriebsgelände (Verkehrsflächen) gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt max. 5 km / h (Schrittgeschwindigkeit).
- (3) Auf den Zufahrtsstraßen besteht Halteverbot.
- (4) Verkehrsregelungen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

6. **Verhalten auf dem Betriebsgelände**

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Eigenmächtiges Abladen ist verboten.
- (2) Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen erforderlich behindert oder belästigt wird.
- (3) Das Parken auf dem Betriebsgelände ist ausschließlich auf den zugewiesenen bzw. dafür gekennzeichneten Parkflächen gestattet.
- (4) Auf Grund der Gefährdungssituation auf der Anlage ist die Aufsichtspflicht der Eltern / Aufsichtspflichtigen für Minderjährige unbedingt wahrzunehmen.
- (5) Bleiben Fahrzeuge im Betriebsgelände stecken oder können sie auf Grund eines Defekts nicht weiterfahren, haben die Anlieferer auf eigene Kosten für die unverzügliche Entfernung vom Betriebsgelände zu sorgen. Die Recyclinghofmitarbeiter können zur Sicherung des Fahrzeugs Hilfe leisten.

7. Verhaltensregeln bei der Abgabe von Abfällen und Wertstoffen

- (1) Im Eingangsbereich sowie auf dem übrigen Betriebsgelände finden Kontrollen statt. Jeder Kunde / Nutzer muss diese Kontrollen zulassen.
- (2) Der Kunde / Nutzer ist verpflichtet, seine Abfälle vollständig und richtig zu beschreiben. Geschlossene Behältnisse und Verpackungen sind vom Kunden / Nutzer zur Kontrolle zu öffnen.
- (3) Nicht zulässige Abfälle werden abgewiesen. Unzulässig angelieferte Abfälle hat der Kunde nach Aufforderung unverzüglich vom Gelände zu entfernen und nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- (4) Nach der Eingangskontrolle sind die Abfälle unverzüglich zu den zugewiesenen Containern zu transportieren und dort nach Weisung des Betriebspersonals in die verschiedenen Behälter zu entladen und somit stofflich zu trennen.
- (5) Jede Verunreinigung des Betriebsgeländes ist zu vermeiden und ggf. zu beseitigen.

8. Eigentumsübertragung

- (1) Die Abfälle gehen mit Übergabe oder Ablagerung auf dem Recyclinghof in das Eigentum der Stadt Mettmann über.
- (2) Im Abfall und Altgeräte gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Stadt Mettmann ist nicht verpflichtet, im Abfall nach Wertgegenständen zu suchen bzw. suchen zu lassen.
- (3) Die Entnahme oder das Aussortieren von abgelagerten Abfällen und Elektro-Altgeräten ist grundsätzlich verboten.

9. Haftung

- (1) Die Kunden / Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Mettmann oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere die durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle oder Elektro-Altgeräte und durch die Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung oder besonderer Weisungen des Betriebspersonals verursacht werden. Eltern / Aufsichtspflichtige haften für ihre Kinder. Die Kunden haben die Stadt Mettmann von allen diesbezüglichen (Satz 1 und 2) erhobenen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die verschuldensabhängige Haftung der Stadt Mettmann ist beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist sie zudem auf den Einsatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens unter Ausschluss von entgangenem Gewinn und sonstigen Vermögensschäden beschränkt.
- (3) Die Stadt Mettmann haftet in keinem Fall für Schäden unbefugter oder sich unberechtigt auf dem Gelände aufhaltender Personen.
- (4) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Betriebsordnung kann der Kunde / Nutzer der Anlage verwiesen werden (Hausrecht liegt bei der Stadt Mettmann).

10. Mitgeltende Unterlagen

Abfallentsorgungssatzung der Stadt Mettmann.

11. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am **02.12.2013** in Kraft.